

S a t z u n g
über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen
für Kleinkinder in der Stadt Balve
vom 03.07.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91 / SGV. NW. 2023) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV. NW. S. 264), hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 18.06.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- 1.) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- 2.) Bei bestehenden Gebäuden kann gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BauO NW die Anlage von Spielplätzen gefordert werden, wenn dies wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder geboten ist. Die örtlichen Gegebenheiten sind im Einzelfall bei der Anforderung an Größe und Beschaffenheit zu berücksichtigen.

§ 2
Größe der Spielplätze

- 1.) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- 2.) Sollte sich bei einer Veränderung der Zweckbestimmung die Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer Spielplatzflächen ergeben, gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.
- 3.) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3
Lage der Spielplätze

- 1.) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als zehn Wohnungseinheiten bestimmte Spielplätze sollen von Aufenthaltsräumen mit Fenstern mindestens 10 m entfernt sein. Die Entfernung zwischen Spielplatz und zugehöriger Wohnung soll nicht mehr als 100 m betragen.

- 2.) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- 1.) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch bei widrigen Witterungseinflüssen benutzbar bleiben. Mindestens 50 % der Spielplatzfläche ist als Rasen anzulegen. Die restliche Fläche ist so herzurichten, daß Verletzungen weitgehendst ausgeschlossen werden. Verboten sind insbesondere scharfkantiger Splitt und Betonplatten im Bereich der Spielplatzgeräte.
- 2.) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je zwei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- 3.) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- 4.) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- 1.) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind vom Pflichtigen in benutzbarem Zustand zu erhalten. Insbesondere ist der Sand mindestens einmal pro Jahr auszuwechseln.
- 2.) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

Die Vorschriften dieser Satzung sind zwingend, soweit nicht sie selbst oder überörtliche Vorschriften Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde. Ausnahmen können zugelassen werden:

- a) wenn in der geschlossenen Bauweise Freiflächen nicht vorhanden sind,
- b) wenn von dem gleichen Bauträger Plätze geschaffen worden sind, die den Vorschriften dieser Satzung entsprechen und eine zusätzliche Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
- c) wenn der Bauträger an der Anlage eines öffentlichen Spielplatzes nach § 10 Abs. 2 BauO NW finanziell beteiligt und die Benutzung des Platzes entsprechend gesichert ist,

- d) wenn die Anlage eines Spielplatzes aus topographischen Gründen nicht möglich ist,
- e) die Verpflichtung von der Stadt oder einem Dritten übernommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW ordnungswidrig.

§ 8

Vorrang von Bebauungsplänen

Festsetzungen in Bebauungsplänen einschließlich der dort erlassenen Verwaltungsvorschriften bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.